

„Du selbst veranlasst ihn [den Menschen], in deinem Preis seine Wonne zu suchen, denn geschaffen hast du uns im Hinblick auf dich, und unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir.“¹

0 Präambel

Am **7. Oktober 2007**, dem Gedenktag *Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz*, wurde im Stift Klosterneuburg ein neuer Chor ins Leben gerufen. Diese Chor-Statuten sollen als Handreichung dienen und allen helfen, sich schnell in unserem Ensemble zurechtzufinden. Die Cantorey Klosterneuburg ist kein „eingetragener Verein“, wo die Mitglieder Rechte haben und Pflichten erfüllen müssen, aber wie der katholische Glaube eine *Haltungsreligion* darstellt, so ist auch unsere Haltung bei der Ausübung unseres Dienstes an der *Musica Sacra*² an Gemeinschaftsvereinbarungen geknüpft, zu denen wir uns als Cantoreyer gemeinsam bekennen.

1 Geschichte der Cantorey

1.1 Eine Woche nach der Gründungssitzung wurde mit den wöchentlichen Proben begonnen.³ Die erste öffentliche Präsentation erfolgte am Hochfest *Maria Empfängnis* (08.12.) desselben Jahres bei einem Benefizkonzert – zu Gunsten einer neuen Orgel – in der Filialkirche *Maria Namen* zu Weidlingbach.

Im November 2009 wurde das inzwischen etablierte Ensemble ausgezeichnet und in den Rang eines Stiftschores erhoben. Dies fand nicht zuletzt dadurch seinen Ausdruck, dass Propst Bernhard Backovsky und Stiftsdechant Benno Anderlitschka am 15. Februar 2010 (*Translatio Leopoldi*, dem kleinen Leopolditag) den im Leopoldihof neu geschaffenen Chorsaal dem Kirchenchor und der Cantorey als zukünftig gemeinsames *Probenlokal der Chöre der Stiftsmusik* anvertrauten.

Ihr **10-jähriges Bestehen** konnte die Cantorey Klosterneuburg im Oktober 2017 mit „Cantus Missæ“ von Josef Gabriel Rheinberger (8.10.) und einer Matinée in der Sebastianikapelle (14.10.) feiern. Sie blickte damals bereits auf über 190 erfolgreich geleistete Dienste⁴ und mehr als 550 Probeneinheiten zurück.

1.2 Ausgehend vom Ensemblesgesang – der *üblichen Formation* der Cantorey – ergeben sich zusätzlich immer wieder Projekte, wo auch größere Werke oder doppelhörige Kompositionen zur Aufführung gelangen. Bei diesen Projekten arbeitet die Cantorey stets mit der 2008 ebenfalls im Stift gegründeten **Capella Claustroneoburgensis** zusammen.

Zunächst entstanden als Auswahlchor⁵, etablierte sich die Capella zügig als vokales Solistinnen/Solisten-Ensemble, das mit den musikalischen Umrahmungen der St. Leopold

Friedenspreis-Verleihungen im Marmorsaal⁶ durch exzellente Darbietungen keinen Zweifel an seiner hohen Professionalität und Flexibilität lassen sollte.

Seit der erfolgreichen Aufführung von Steve Dobrogosz' „MASS 1992“ im September 2019 versteht sich als **Capella Claustroneoburgensis** nun aber auch eine Gruppe professioneller Instrumentalisten/Instrumentalistinnen, die – neben dem bestehenden Babenberger Ensemble – den neuen orchestralen Klangkörper der Stiftsbasilika darstellt.

Zusammen mit der Cantorey ermöglichen so die vokalen wie instrumentalen Sparten der Capella ein gediegenes und gleichzeitig breit gefächertes Fundament für eine solide Zusammenarbeit auf hohem, musikalisch-künstlerischem Niveau mit einem umfassend erweiterten Aufführungsradius.

1.3 Im April 2015 wurde die **JugendCantorey** zur gezielten musikalischen Nachwuchsförderung im Stift initiiert. Kinder bzw. Jugendliche kommen hier mit dem klassischen Chorrepertoire in Berührung. Dabei werden ihnen die musikalischen Grundlagen (*Noten lesen, Vom-Blatt-Singen, Solfeggio*) ebenso vermittelt wie auch eine Ausbildung und Anleitung zum *richtigen Singen*. Je nach musikalischer Begabung reicht dies bis zu *ersten Gehversuchen* des solistischen Singens, was unter anderem in der Stiftsliturgie praktische Anwendung findet.

1.4 Initiator und Gründer aller Ensembles ist der Augustiner Chorherr **Mag. Meinrad T. Bolz Can.Reg.**⁷, der 2005 im Stift Klosterneuburg eingekleidet wurde.

2 Aufgaben

2.1 Die Cantorey versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche. Seit ihrer Gründung besteht der Hauptfokus der Cantorey auf der musikalischen Begleitung von Liturgie und Leben der Augustiner Chorherren des Stiftes Klosterneuburg. Mit dem Namen **Cantorey** findet der enge Bezug zum *cantoralen* Dienst, dem Vorsängerdienst in der Liturgie, wie er als Wesensmerkmal der Chöre an den Kathedralkirchen durch das II. Vatikanische Konzil besonders gefordert wird (vgl. Liturgiekonstitution: Sacrosanctum Consillium), in diesem Ensemble seinen konkreten Ausdruck.

2.2 Durch regelmäßige Gastauftritte in den umliegenden Gemeinden wird darüber hinaus der Kontakt zwischen Stift und Stiftspfarrern gefördert und gepflegt.⁸

3 Mitglieder

3.1 Zu den Mitgliedern der Cantorey Klosterneuburg gehören aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.⁹

3.2 Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft in der Cantorey sind die Bereitschaft, im Gottesdienst der Kirche mitzuwirken, die gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft. Eine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche ist keine zwingende Voraussetzung, es wird aber, über das Musikalische hinaus, in

unserer Chorgemeinschaft eine intensive Auseinandersetzung mit theologischen Fragen bezüglich der verwendeten Texte der Chorliteratur bzw. dem katholisch-kirchlichen Glaubensleben gepflegt. Interessierte Personen können jederzeit eine Chorprobe besuchen. Um neue Stimmen auf ihre Ensemblefähigkeit zu prüfen, wird ein Vorsingen durchgeführt. Über die Aufnahme in die Cantorey entscheidet der Chorregent/die Chorregentin. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, in beratender Funktion Anteil an der Entscheidung des künstlerischen Leiters zu nehmen.

3.3 Ein aktives Ensemblemitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Ein Austritt soll allerdings möglichst unter Rücksichtnahme auf bereits geplante Projekte erfolgen.

3.4 Wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Stiftes bzw. der Cantorey entgegenwirkt oder den Anforderungen nicht entspricht, kann es ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Appellationsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit der einfachen Mehrheit über den Verbleib des Mitgliedes entscheiden kann.

4 Ämter

4.1.1 Präses

Da es sich bei der Cantorey um ein Ensemble des Stiftes handelt, ist der Präses der jeweils amtierende Propst des Stiftes Klosterneuburg.

4.1.2 Künstlerische und geistliche Leitung (Chorregent/Chorregentin)

4.1.2.1 Dem Chorregenten/der Chorregentin obliegt die künstlerisch-musikalische Leitung und Schulung der Cantorey. Er/sie stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der Cantorey bei Gottesdiensten ab. Er/sie trifft die Auswahl der Kompositionen, ist für die Einstudierung und Pflege des Repertoires verantwortlich und setzt im Einvernehmen mit den Mitgliedern die Proben an. Er fördert die liturgische Bildung der Ensemblemitglieder, erläutert die Grundlagen für die Arbeit der Cantorey im kirchlich-liturgischen Kontext und vermittelt den Sinn und inneren Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik. Zudem fördert er das geistliche Leben der Chorgemeinschaft und trägt so zu einem besseren inneren Verständnis und Vollzug bei der Teilnahme an der Liturgie bei.¹⁰

4.1.2.2 Er/sie ist verantwortlich für die Führung der Chorchronik, die Archivierung und Pflege des Notenbestandes und trägt Sorge für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Neben dem Leiter des Kirchenchores trägt er/sie außerdem Sorge für die Ordnung im Chorsaal. Diese Aufgaben kann er/sie an Mitglieder der Cantorey delegieren (siehe 4.2).¹¹

4.1.2.3 Außerdem obliegt ihm/ihr die Anweisung der Zahlungen aus der Cantoreykassa. Ausgaben über Euro 200,- bedürfen dabei der Zustimmung der Ensemblemitglieder.¹²

4.2 Ernennungen durch den Chorregenten/die Chorregentin

4.2.1 Chormangement (Chorpräfekt/Chorpräfektin)

Das Chormangement übernimmt von der künstlerischen Leitung delegierte Aufgaben in Zusammenhang mit organisatorischen Erfordernissen – insbesondere die Organisation rund um die Substituten – und hat dabei die Sorge um eine gute und gedeihliche Gemeinschaft in der Cantorey besonders im Blick.

4.2.2 Schriftführer/Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Chronik der Cantorey, dokumentiert und archiviert relevantes Material im Laufe eines Arbeitsjahres. Er/sie führt Protokoll über die Veranstaltungen, ggf. Beschlüsse der Sitzungen/Mitgliederversammlungen, besorgt den Schriftwechsel, erstellt den Jahresbericht und führt die Anwesenheitsliste. Im Einvernehmen mit dem Webmaster/der Webmasterin sorgt er/sie für die entsprechende Ankündigung der anstehenden Aktivitäten auf der Homepage.¹³

4.2.3 Notenwart/Notenwartin

Der Notenwart/die Notenwartin übernimmt die von der künstlerischen Leitung delegierte Aufgabe der Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Außerdem trägt er/sie Sorge für eine ordnungsgemäße, jährliche Meldung der aufgeführten Literatur bei der AKM / austro mechana.

4.2.4 Chorsaalwart/Chorsaalwartin

Der Chorsaalwart/die Chorsaalwartin übernimmt die von der künstlerischen Leitung delegierte Aufgabe der Sorge um die Ordnung im Probenlokal. Er/sie meldet umgehend ggf. auftretende Schäden.

4.3 Bestellung durch den Chorregenten/die Chorregentin

Korrepetitor/Korrepetitorin

Die künstlerische Leitung bestellt zur Begleitung der Probenarbeit eine entsprechend ausgebildete und geschulte Person zur Korrepetition.¹⁴

4.4 Gewählt von den Ensemblemitgliedern¹⁵

4.4.1 Kassawart/Kassawartin

4.4.1.1 Der Kassawart/die Kassawartin verwaltet die Gemeinschaftskassa der Cantorey. Er/sie gibt jährlich einen Bericht über die Ausgaben und Einnahmen sowie den Kassastand.

4.4.1.2 Das Vermögen der Gemeinschaftskassa der Cantorey dient vornehmlich der Pflege der Gemeinschaftsaktivitäten. Es setzt sich aus Spenden sowie Erlösen aus Veranstaltungen zusammen.

4.4.1.3 Sollte es zu einer Auflösung der Cantorey kommen, so wird das vorhandene Guthaben dem Sozialtopf des Stiftes Klosterneuburg für caritative Zwecke zugeführt.

4.4.2 Kassaprüfer/Kassaprüferin (zwei Personen)

Die für die Kassaprüfung gewählten Personen haben eine jährliche Kassaprüfung vorzunehmen und geben einen entsprechenden Bericht darüber bei der Jahreshauptversammlung ab. Präses und Chorregent/Chorregentin sollen dieses Amt nicht übernehmen.

5 Noten

5.1 Das angeschaffte Notenmaterial ist grundsätzlich Eigentum des Stiftes Klosterneuburg und wird, sofern es nicht aktuell in Verwendung ist, im Notenschrank des Chorsaals aufbewahrt.

5.2 Durch die Vergabe einer persönlichen Nummer ist gewährleistet, dass alle Sänger/Sängerinnen ihr Notenexemplar wiedererhalten. Um die gemeinsame Probenarbeit zu erleichtern, können und sollen daher persönliche Eintragungen und Notizen, sowie etwaige vom Chorregenten/der Chorregentin angekündigte Änderungen eingetragen werden. Das zu singende Programm wird – frühestmöglich – vorab mitgeteilt. Die Notenmappe ist unmittelbar vor einem Dienst entsprechend zu sortieren. Zur persönlichen Vorbereitung gehört auch die Sorge um eine vollständige Notenmappe. Jedes Ensemblemitglied trägt dafür selbst die Verantwortung. Nach einem Projekt werden sämtliche Noten dem Notenwart/der Notenwartin zurückgegeben.

6 Repertoire

Die Cantorey versteht ihr Musizieren im Bewusstsein um die große Bandbreite der musikalischen Tradition des Stiftes Klosterneuburg, die gerade mit dem überlieferten Gregorianischen Choral der lateinischen Kirche über 900 Jahre zurückreicht. Deshalb pflegen wir, neben der Möglichkeit, auserlesene Chor- und Ensembleliteratur aus den verschiedensten Stilepochen der Musikgeschichte (Vokalpolyphonie der Renaissance bis hin zu modernen, zeitgenössischen Kompositionen)¹⁶ zu erarbeiten und zur Darbietung zu bringen, als besonderes Wesenselement der Cantorey auch eine intensive, theoretische, semiologisch fundierte wie praktische Auseinandersetzung mit dem Gregorianischen Choral.

7 Anwesenheit & Rückmeldung

7.1 Wir bekennen uns als Cantorey zum gemeinsamen Ziel des anspruchsvollen Chorgesangs und wissen daher um das hohe Maß an Eigenverantwortung und Verbindlichkeit jedes Ensemblemitgliedes.

7.2 Termine werden von der künstlerischen Leitung für die persönliche Planung so früh wie möglich mit dem *Proben- und Dienstplan* kundgetan. Unmittelbare Zu- bzw. Absagen zu den Diensten sind via eMail zeitnah dem Chormanagement bekanntzugeben, damit frühzeitig ggf. Substituten organisiert werden können.

7.3 Ein regelmäßiger Probenbesuch ist als unerlässlich anzusehen. Die Anwesenheit bei Haupt^(HP)- und Generalproben^(GP) ist verbindliche Teilnahmevoraussetzung für die Mitwirkung beim jeweiligen Dienst. Etwaige sonstige Probenverhinderungen sind – zur effektiveren Planung – möglichst vorab der künstlerischen Leitung bekanntzugeben.

8 Persönliche Vorbereitung

Da es sich bei dem Repertoire, das in der Cantorey erarbeitet wird, vornehmlich um anspruchsvolle Chormusik handelt, wird die persönliche, die Probenarbeit begleitende Vor- und Nachbereitung der Literatur von allen Mitgliedern gepflegt. Es werden nach Möglichkeit Hörbeispiele zur Verfügung gestellt. Sollte ein Termin versäumt werden, so ist selbständig eine etwaige Termin- bzw. Programmänderung in Erfahrung zu bringen. Insbesondere bei Probenverhinderung bemühen wir uns, durch Selbststudium der versäumten Literatur nicht den Anschluss zu verlieren. Hin und wieder werden Stücke auch auswendig gesungen.

9 Chorsemnar, Chorwochenende

9.1 Ein- bis zweimal im Jahr fahren wir gemeinsam auf „*Klausurtag*“. Die Teilnahme aller Mitglieder hierbei ist uns sehr wichtig. Beim Chorsemnar steht vorrangig das gemeinsame Erarbeiten von (neuer) Literatur auf dem Programm, hingegen das Chorwochenende mehr den Gemeinschaftsgeist in den Vordergrund stellt.¹⁷

9.2 Das gemeinsam gesungene *Brevier* (Stundengebet der Kirche) ist uns zum integralen Bestandteil dieser Wochenenden geworden. Die Teilnahme daran ist, wie an allen anderen Gebeten/religiösen Handlungen, – unserem Auftrag und Selbstverständnis gemäß – erwünscht, steht aber allen frei.

10 Stimmbildung

Im Zuge der Probenarbeit pflegen wir die Tradition der *chorischen Stimmbildung*.¹⁸ Es ist darüber hinaus wünschenswert, dass sich alle Ensemblemitglieder auch außerhalb der gemeinsamen Arbeit mit ihrer Singstimme auseinandersetzen und sich weiterbilden. *Einzelstimmbildung* wird zu gewissen Zeiten (zumeist bei Chorsemnaren) angeboten.

11 Conciertito – das „Konzertchen“

11.1 Im Zuge eines internen „Konzertchens“ lassen sich die Chormitglieder gegenseitig mehrmals im Jahr an ihren je eigenen Talenten teilhaben. Dabei haben alle Mitglieder die Chance, mit der *solistischen Aufführungssituation* – wie sie auch im normalen Geschehen der liturgischen Dienste vorkommt¹⁹ – vor einem „wohlwollenden Publikum“ in Berührung zu kommen und im Umgang damit vertraut(er) zu werden. Dadurch soll nicht zuletzt das Präsentieren (ein)geübt werden, sowie das eigene Selbstvertrauen Stärkung erfahren, was sich letztlich auch für das Singen im Ensemble oder Chor positiv auswirkt. Ein Beitrag hierbei ist

deshalb von allen Mitgliedern erwünscht, aber selbstverständlich freiwillig. Die Termine gibt der Chorregent/die Chorregentin mit dem Proben- und Dienstplan bekannt.

11.2 Ein *Conciertíto* findet im Anschluss an einen normalen Probentermin statt. Die Chorprobe wird dann um ca. 45 Minuten verkürzt. Die Organisation des *Conciertíto*s liegt in den Händen des Chorpräfecten/der Chorpräfectin.

11.3 Den Mitgliedern steht es selbstverständlich frei, ob sie ihren Geburtstag oder sonstige Jubiläen mit der Chorgemeinschaft feiern wollen. Das *Conciertíto* kann dabei mit (Geburtstags-)Feierlichkeiten verbunden oder speziell zu diesen zusätzlich initiiert werden. In dem Fall enthält sich das jeweils zu feiernde Mitglied eines Beitrags und lässt sich dabei von den anderen „beschenken“. Bei einem solchen *Conciertíto* – mit anschließender Feier – haben sich maximal zwei bis drei Beiträge als günstig erwiesen.

12 Kleiderordnungen

Um bei einem Dienst ein einheitliches Bild zu präsentieren, ist die genaue Beachtung und Einhaltung der jeweils auf dem *Proben- und Dienstplan* angegebenen Kleiderordnung obligatorisch. Auf elegante schwarze **Schuhe** soll geachtet werden (Ausnahme: bei *Tracht*). Es wird stets aus schwarzen **Mappen** gesungen.

1 = **CHORGEWAND** **Wir verstehen dies als liturgisches Gewand.**²⁰
Hierbei ist das Untergewand grundsätzlich freigestellt. Es muss aber darauf geachtet werden, dass es vom Chorgewand vollständig verdeckt wird.

2 = **SCHWARZ**

Damen:

- schwarzes, langärmliges Oberteil
- langer schwarzer Rock (*knöchellang*)
- oder langes schwarzes Kleid
- *Chorschal*

Herren:

- schwarzes Hemd
- schwarze Hose und Blazer/Anzug

Bei kalter Witterung ggf. mit langem, schwarzen Mantel.

3 = **TRACHT**

Damen: Dirndl

Herren: Janker, etc.

13 Substituten

Zur Ausgewogenheit des Gesamtklangs und um auch größere Werke aufführen zu können, die die klanglichen Möglichkeiten unseres Ensembles überschreiten, aber in der Stiftsliturgie gewünscht oder durch den Konvent der Augustiner Chorherren an uns herangetragen werden,

ziehen wir Substituten zur Unterstützung der einzelnen Stimmgruppen hinzu. Die Substituten erhalten vorbereitetes Notenmaterial, welches nach dem Dienst umgehend retourniert wird. Alle Mitwirkenden versehen ihren Dienst unter dem Namen „Cantorey Klosterneuburg“.²¹ Um den Gästen das Procedere der liturgischen Dienste und der dazugehörigen Vorbereitungen zu erleichtern, pflegen wir ein kollegiales Miteinander.

14 Mitgliederversammlung

14.1 Einmal jährlich findet eine „Jahreshauptversammlung“ statt, zu der alle aktiven Mitglieder eingeladen sind. Diese soll möglichst in den ersten beiden Monaten des Jahres stattfinden. Sie kann mit dem Gebet der *gesungenen Vesper* eingeleitet werden. Bei dieser Mitgliederversammlung finden u.a. Gedenken, Ehrungen, ggf. Wahlen²² statt. Außerdem werden der Jahresbericht, der Kassabericht und der Bericht der Kassaprüfer entgegengenommen, sowie die Entlastung für die Kassaführung durchgeführt. Des Weiteren gibt der Chorregent/die Chorregentin eine Vorschau auf die Termine und das Programm des kommenden Jahres.

14.2 Eine Mitgliederversammlung ist vom Präses bzw. von der künstlerischen Leitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung via Email oder schriftlich einzuberufen. Die Versammlungen sollen auf dem Gelände des Stiftes abgehalten werden. Am Beginn kann das Protokoll der letzten Sitzung verlesen werden.²³

14.3 Eine Mitgliederversammlung kann, darüber hinaus jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse der Cantorey erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.

15 Ehrungen

Eine verdienstvolle Mitwirkung in der Cantorey Klosterneuburg, sowie (frühere) Tätigkeiten an der *Musica Sacra* sollen entsprechende Würdigungen erfahren.²⁴

Beim Ausscheiden eines Ensemblemitglieds aus der Cantorey berät die Chorgemeinschaft über eine mögliche Ehrenmitgliedschaft. Im positiven Fall wird eine *Empfehlung und Bitte um Verleihung* an den Präses herangetragen.

16 Ton-, Foto- bzw. Videoaufnahmen

Alle Mitglieder und Gäste²⁵ erklären sich damit einverstanden, dass zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der gemeinsamen Aktivitäten Ton-, Foto- bzw. Videoaufnahmen erstellt werden können und es via Radio, TV, Online- und Printmedien zu Veröffentlichungen kommen kann.

17 Datenschutz

Sämtliche gespeicherte, personenbezogene Daten werden nur zum Zweck der Mitgliederverwaltung erhoben und verwendet. Diese werden keinesfalls an Dritte übermittelt.

18 Bestätigung und Veröffentlichung

Diese Statuten wurden am 10. Jänner 2020 durch die Vollversammlung aller Ensemblemitglieder beschlossen und zur Veröffentlichung auf der Webpage der Cantorey freigegeben.

¹ Augustinus, Confessiones I,1.

² Die Cantorey versteht ihre Tätigkeit an der Liturgie der Kirche im Sinne der aktuellen Dokumente des II. Vatikanischen Konzils. Besonders hervorzuheben sind hierbei: Liturgiekonstitution "Sacrosanctum Concilium" 1963, 112, 114-116, 118, 120, 121 sowie Instructio "Musicam Sacram" 1967.

³ Im Pfarrzentrum (ehemals Pfarrheim „Schiefergarten“) fand am 14.10.2007 die erste Probe statt. Das Ensemble trat bis Dezember 2008 unter dem Namen „Kantorei der Stiftspfarr“ in Erscheinung.

⁴ Wir verstehen Aufführungen als *Dienst(e)* im Sinne einer aktiven Mitwirkung am liturgischen Feiern der Kirche.

⁵ Die Capella Claustro-neoburgensis trat bis 2008 unter dem Namen „Vokalensemble der Stiftspfarr“ in Erscheinung.

⁶ 2009 – 2012. U.a. mit Werken wie „Agnus Dei, Op. 11 [1967]“ von Samuel Barber, „Fäbodpsalm från Dalarna“ von Anders Öhrwall und „A Choral Amen“ von John Rutter.

⁷ Meinrad Bolz studierte Kirchenmusik in Aachen und Wien (2016 Mag. art. – *summa cum laude*), mit den Schwerpunkten in Chor- und Ensembleleitung (Prof. Steffen Schreyer und Prof. Erwin Ortner) sowie Gregorianik (KMD Prof. Matthias Kreuels und Prof. P. Cornelius Kees Pouderoijen OSB). Er gehörte in dieser Zeit in Wien der Orgelklasse von Prof. Dr. Martin Haselböck und der Gesangsklasse von Kammersängerin Prof. Birgid Steinberger an.

⁸ Vgl.: §8 der Hausordnung des Stiftes Klosterneuburg (Fassung 2006): „... Insbesondere bemühen wir uns alle um einen intensiven Kontakt zwischen Stift und Pfarren.“

⁹ Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musik Ausübende oder als musikalisch Leitende mitwirken. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste nach deren Ausscheiden von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen (siehe 15.1, 15.2).

¹⁰ Im Sinne der *Participatio actiosa* weiß er sich hierbei im Besonderen unserem Mitbruder und Vorreiter der „Volksliturgischen Bewegung“ Pius Parsch (1884–1954) verbunden, der nicht ohne Grund „im Gesang das wesentlichste Mittel der aktiven Teilnahme“ gesehen hat. „Das Ziel des Kirchengesanges ist eben nicht allein hohe Kunst zu pflegen, sondern das Volk zur Teilnahme an dem heiligen Opfer zu führen.“ (Parsch, Pius: *Volksliturgie, ihr Sinn und Umfang*, Klosterneuburg).

¹¹ Der Chorregent/die Chorregentin kann darüber hinaus eine entsprechend ausgebildete Person zur Unterstützung der Leitungsaufgaben hinzuziehen und als *künstlerischer Assistent/ künstlerische Assistentin* einsetzen. Er/sie muss nicht per se Mitglied der Cantorey sein. Er/sie erhält für seine/ihre Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

¹² Im konkreten Anlassfall ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

¹³ www.cantorey.at

¹⁴ Der Korrepetitor/die Korrepetitorin ist nicht per se (gleich dem künstlerischen Assistenten/der künstlerischen Assistentin) Mitglied der Cantorey. Er/sie erhält für seine/ihre Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

¹⁵ Sämtliche für die Ämter zu wählende Funktionäre/Funktionärinnen werden von den bei der Jahreshauptversammlung anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit – die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben – auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

¹⁶ Repertoire aus dem Bereich der Wiener Klassik sowie Volksliedgut sind vorrangig den anderen beiden Chören der Stiftsbasilika (Kirchenchor und Vokalkreis [der Stiftspfarr]) vorbehalten.

¹⁷ Öffentliches in-Erscheinung-Treten, in Form von Aufführungen, wird – anders als beim Chorwochenende – beim Chorseminar zugunsten der gemeinsamen Probenzeit vermieden.

¹⁸ Das *warming-up* (Einsingen) am Beginn der Proben kann vom künstlerischen Assistenten/ der künstlerischen Assistentin oder zeitweise von geschulten Ensemblemitgliedern durchgeführt werden.

¹⁹ Siehe auch 2.1: Vorsängerdienst in der Liturgie.

²⁰ Die liturgische Kleidung derjenigen, die bei der Liturgie einen besonderen Dienst versehen, soll nach kirchlicher Überlieferung „den festlichen Charakter der liturgischen Feier“ zum Ausdruck bringen. (Vgl.: Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 297).

²¹ Die Substituten integrieren sich lediglich für den jeweiligen Dienst (samt Generalprobe, bzw. Haupt- und Generalproben) in unsere Chorgemeinschaft. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Für Substituten (wie auch Solisten) kann eine eigene Kleiderordnung gelten.

²² Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

²³ Die Verlesung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Es können auch nur relevante Auszüge daraus ausgewählt werden.

²⁴ Die detaillierte Aufstellung der Abstufung bei Ehrungen findet sich auf der Beilage 1: „Ehrungen - Richtlinien“.

²⁵ Gastsänger/Gastsängerinnen, Substituten, Solisten/Solistinnen, Korrepetitor/Korrepetitorin, Instrumentalisten/Instrumentalistinnen.